

Änderungen im Pflichtteilsrecht

Mit dem am 01. Januar 2010 in Kraft getretenen „Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts“ wurde – neben Neuregelungen im Bereich der Verjährung – insbesondere das Pflichtteilsrecht reformiert.

Maßgeblich ist dabei die geänderte Regelung zu Pflichtteilsergänzungsansprüchen bei Schenkungen an Dritte (§ 2325 BGB), die Stundung von Pflichtteilsansprüchen (§ 2331 a BGB) sowie die Änderung zur Entziehung des Pflichtteils (§ 2333 BGB).

Der Grundsatz, dass Abkömmlinge, die Eltern oder der Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner des Erblassers, die durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind, also enterbt wurden, von den Erben den Pflichtteil verlangen können (§ 2303 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB), ist dabei unangetastet geblieben. Auch die Höhe des Pflichtteils beträgt nach wie vor die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Nach § 2325 Abs. 1 BGB ist im Falle einer Schenkung des Erblassers an einen Dritten der Pflichtteil um den Betrag zu erhöhen, um den der Pflichtteil höher wäre, hätte die Schenkung nicht stattgefunden. Auch hieran hat der Gesetzgeber festgehalten. Nach wie vor endet der so genannte Pflichtteilsergänzungsanspruch – findet die Schenkung keine Berücksichtigung mehr –, wenn diese zehn Jahre oder mehr zurückliegen (§ 2325 Abs. 3 BGB).

War diese Regelung bislang starr, wurde also eine Schenkung, die weniger als zehn Jahre zurückliegt, immer voll berücksichtigt, wird der zu berücksichtigende Wert nunmehr über zehn Jahre linear (also 10 % pro Jahr) abgeschmolzen. Nach einem Jahr werden da nurmehr 90 %, nach zwei Jahren 80 % usw. berücksichtigt.

Die Gesetzänderung stellt eine bedeutende Erleichterung für den pflichtteilsbelasteten Erben, aber auch für denjenigen dar, der die Vermögensnachfolge gerade in Bezug auf bestimmte Vermögensgegenstände unter Lebenden regeln möchte.

Die Regelung, wonach der Erbe die Stundung des Pflichtteils verlangen kann, wenn ihn die sofortige Auszahlung unverhältnismäßig hart treffen würde (§ 2331 a BGB), wurde – neben Änderungen in der Formulierung, welche die Rechte des Erben zu Lasten des Pflichtteilsberechtigten stärken – auf nicht pflichtteilsberechtigten Erben ausgeweitet. Bislang waren Erben, die nicht Abkömmlinge des Erblassers, aber dessen Eltern oder Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner – und damit selbst nicht pflichtteilsberechtigt – sind, von dieser Regelung ausgeschlossen.

Von Bedeutung ist dies insbesondere dann, wenn zur Erfüllung von Pflichtteilsansprüchen beispielsweise das Familienheim oder ein zum Nachlass gehörendes Unternehmen, welches die wirtschaftliche Lebensgrundlage des Erben und seiner Familie bildet, veräußert werden müsste.

Schließlich wurden die Pflichtteilsausschließungsgründe für Abkömmlinge, Ehegatten und Eltern vereinheitlicht und in § 2333 BGB zusammengefasst.

Der Pflichtteilsausschließungsgrund des „ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandels“ eines Abkömmlings „wider dem Willen des Erblassers“ (§ 2333 Nr. 5 BGB in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung), der zuletzt wegen des Wandels der allgemeinen Wertvorstellung praktisch bedeutungslos geworden war, wurde ersetzt.

Der Pflichtteil kann jetzt entzogen werden, wenn der Abkömmling, Ehegatte / eingetragene Lebenspartner oder Elternteil

„ ... wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung rechtskräftig verurteilt wird und die Teilhabe des Abkömmlings am Nachlass deshalb für den Erblasser unzumutbar ist. Gleiches gilt, wenn die Unterbringung des Abkömmlings in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt wegen einer ähnlich schwerwiegenden vorsätzlichen Tat rechtskräftig angeordnet wird.“ (§ 2333 Abs. 1 Nr. 4 BGB)

Gemäß § 2333 Abs. 2 BGB gilt dies für die Entziehung des Eltern- oder Ehegatten-pflichtteils entsprechend.

Durch diese Reform bleibt das Pflichtteilsrecht, welches zuletzt im Jahre 2005 durch das Bundesverfassungsgericht als tragendes Strukturprinzip der Erbrechts-garantie in Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz angesehen wurde, erhalten. Die behutsam vorgenommenen Änderungen bieten aber einige neue Möglichkeiten im Rahmen der Gestaltung der Vermögensnachfolge und sollten anregen, bereits vorhandene Testamente in Bezug auf Pflichtteilsberechtigungen zu überprüfen.